

Kandidaten kein Kandidat die einfache Mehrheit, ist eine Stichwahl erforderlich. Bei dieser scheiden die Kandidaten aus, die nicht mindestens ¼ der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.

3.7.9 Es kann en bloc gewählt werden, wenn dies beantragt wird und die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

4 Ergänzende Regelungen für Abstimmungen

In allen Gremien (Vorstand, Sportrat, Schiedsgericht, Abteilungsvorstand usw.) entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

5 Beschlussfassung und Änderung der GO

Die GO wird auf Veranlassung des Vorstandes aufgestellt, ggfs. geändert und vom Sportrat beschlossen. Sie darf keine Regelungen enthalten, die gegen die Satzung verstoßen; in Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung.

6 Inkrafttreten

Die GO tritt mit ihren Änderungen erst in Kraft, wenn der Sportrat mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

Am 16.6.2009 mit der Zustimmung erfolgt.

Geschäftsordnung (GO) des SV Blau-Gelb Frankfurt am Main e. V.

1. Geltungsbereich

1.1 Die GO regelt die Durchführung und den Ablauf von Versammlungen jeder Art.

1.2 Die Regelungen für die Mitgliederversammlungen (MV) gelten sinngemäß für alle übrigen Versammlungen.

2. Einberufung

2.1 Die Einberufung der MV hat grundsätzlich schriftlich und rechtzeitig zu erfolgen.

2.2 Sie muss Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung enthalten und vollzogen sein.

3. Regelungen für Mitgliederversammlungen (MV)

3.1 Einberufung

MV werden vom Vorstand, ersatzweise vom Sportrat durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder schriftlich

gegenüber jedem Mitglied einberufen mit einer Frist von 4 Wochen.

3.2 Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

3.2.1 Verlesen des Protokolls (Niederschrift) über die letzte MV, sofern mehrheitlich gewünscht.

3.2.2 Berichte des Vorstands, der Ressortleiter und der Kassenträger mit anschließender Aussprache

3.2.3 Entlastung des Vorstands und des Ressortleiters für Finanzen, Vermögen und Steuern

3.2.4 Vorlage des Haushaltsvoranschlags und Beschlussfassung

3.2.5 Wahlen

3.2.6 Anträge

3.3 Eröffnung und Beschlussfassung

3.3.1 Die Versammlung soll nicht später als 15 Minuten nach dem in der Einberufung festgesetzten Zeitpunkt eröffnet werden.

3.3.2 Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

3.4 Versammlungsleitung

3.4.1 Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die MV, im Verhinderungsfälle ein Vertreter.

3.4.2 Die Versammlung ist nicht öffentlich. Mit Zustimmung der MV können Gäste zugelassen werden, die sich in eine Gästeliste

einzutragen haben. Rede- und Stimmrecht haben sie nicht.

3.4.3 Während der Versammlung darf nicht geraucht werden.

3.5 Abwicklung der Tagesordnung

3.5.1 Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung zu bringen, sofern kein

- Anderungsantrag genehmigt ist.
- 3.5.2 Über den Verlauf der Versammlung ist vom Protokollführer, der vorher vom Vorstand zu bestimmen und der MV zu benennen ist, eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich nieder zu schreiben und nochmals zu verlesen.
- 3.6 Verfahrensvorschriften bei Debatten, Anträgen, Abstimmungen usw.
- 3.6.1 Das Wort wird nach der Reihe der Anmeldungen erteilt. Beim Wortantrag ist der Name anzugeben. Bei Bedarf ist eine Rednerliste zu führen.
- 3.6.2 Ausser der Reihe ist das Wort zu erteilen bei Anträgen zur Geschäftsordnung sowie bei einem Antrag auf Schluss der Debatte.
- Zu letzterem ist eine Begründung nicht gestattet. Den Schluss der Debatte oder das Schließen der Rednerliste darf nur ein Mitglied beantragen, das an dieser Aussprache nicht beteiligt war. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte dürfen hierzu nur ein Redner dafür und einer dagegen sprechen. Wird der Schluss der Debatte angenommen, so erhält der Berichterstatter bzw. Antragsteller vor der Abstimmung über den Antrag das Schlusswort. Die auf der Rednerliste noch offenstehenden Anmeldungen zur Debatte werden gestrichen. Ist eine Abstimmung eingeleitet, darf niemand mehr zu Wort kommen. Nach Schluss der Debatte sind Bemerkungen zur Sache nicht mehr gestattet.
- 3.6.3 Erledigte Tagesordnungspunkte dürfen in der gleichen Versammlung nicht noch einmal behandelt werden.
- 3.6.4 Der Versammlungsleiter darf jederzeit in die Debatte eingreifen.
- 3.6.5 Die Redezeit kann auf Antrag und Beschluss hin auf eine bestimmte Dauer beschränkt werden.
- 3.6.6 In den MV, auch in den Abteilungsversammlungen, muss Vorstandsmitgliedern jederzeit zur Sache das Wort erteilt werden.
- 3.6.7 Die Redner müssen sachlich bleiben. Bei Unsachlichkeiten und Abweichungen vom Thema können sie ermahnt und zur Ordnung gerufen werden. Der Versammlungsleiter kann einem Redner nach ergebnisloser Ermahnung das Wort entziehen. Er kann Teilnehmer, die sich ungebührlich verhalten, mit Zustimmung der Versammlung ausschließen.
- 3.6.8 Über einen Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

- 3.6.9 Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wird eine andere Abstimmungsart beantragt, so entscheidet hierüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.6.10 Satzungsanträge können nur von einer MV behandelt werden und müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie sind spätestens mit der Einladung zur MV zu veröffentlichen.
- 3.6.11 Andere Anträge sind bis Ende Februar zu stellen. Dringlichkeitsanträge, die sich im Verlauf der Aussprache ergeben, sind zulässig und zu begründen. Zu ihrer Behandlung ist eine 2/3-Mehrheit der Teilnehmer erforderlich; vor der Abstimmung findet keine Aussprache statt.
- 3.6.12 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3.6.13 Bei Vorliegen mehrerer Anträge zu einer Sache ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlung. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu verlesen.
- 3.6.14 Einwendungen gegen Abstimmungsergebnisse sind sofort anzumelden.
- 3.7 Wahlen
- 3.7.1 Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres und das passive Wahlrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- 3.7.2 Ein nicht anwesendes Mitglied ist nur wählbar, wenn sein schriftliches Einverständnis vorliegt.
- 3.7.3 Die MV entlastet und wählt nach der Satzung
 - den Vorstand und die Ressortleiter
 - die Kassensprüfer und
 - die Mitglieder des Schiedsgerichts
- 3.7.4 Zur Entlastung und für die Wahlen ist einem besonderen verdienten Mitglied die Versammlungsleitung zu übergeben. Bei Wahlvorgängen wird der jeweilige Versammlungsleiter durch einen von der MV zu bestimmenden Wahlausschuss unterstützt. Er soll aus 3 Mitgliedern bestehen. Gewählt werden können Mitglieder, die aus den Reihen der Versammlung oder vom Vorstand vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.
- 3.7.5 Weder der jeweilige Versammlungsleiter noch Mitglieder des Wahlausschusses können selbst gewählt werden.
- 3.7.6 Der Vorstand hat das Recht, zu jeder Kandidatur Stellung zu nehmen.
- 3.7.7 Das Wahlergebnis ist vom Versammlungsleiter bekannt zu geben und vom Protokollführer zu dokumentieren.
- 3.7.8 Der zu wählende Kandidat muss mindestens die einfache Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder der Versammlung erhalten. Erreicht er nicht die notwendige Stimmenzahl, sind weitere Wahlgänge erforderlich. Erhält bei mehreren